

**Bericht über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms der**



und



**im Zeitraum
01. Januar - 31. Dezember 2025**

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

Netze Magdeburg GmbH
Franckestraße 8
39104 Magdeburg

Gliederung

Präambel	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	3
I. Organisatorische Maßnahmen	3
II. Informatorische Maßnahmen	5
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I. Gleichbehandlungsmanagement	5
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	6
1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation	7
2. Netznutzungsentgelte	7
3. Netzzugang	8
4. Grund-/Ersatzversorgung	8
5. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren	8
6. Messstellenbetrieb	9
7. Netzanschluss	9
8. Kommunale Wärmeplanung	10
III. Schulungen	10
IV. Überwachung	10
V. Ausblick	11

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) sowie die Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend NMD genannt) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWM und der NMD zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.2026 vorgelegt und ist auf der Internetseite der SWM sowie der NMD unter folgenden Links veröffentlicht und mit dem Suchbegriff „Gleichbehandlung“ auffindbar:

- <https://www.sw-magdeburg.de/unternehmen/ueber-uns/gesetzlichkeiten/unbundling-gleichbehandlung.html>
- <https://www.netze-magdeburg.de/netzgesellschaft/bericht-zum-gleichbehandlungsprogramm/>

Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

Die SWM und die NMD bilden zusammen ein vertikal integriertes Unternehmen. Als vertikal integriertes Unternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden am Elektrizitätsverteilungsnetz besteht die Verpflichtung zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und buchhalterischen Entflechtung. Die NMD nehmen dabei nach wie vor die Funktion eines in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom gemäß § 7 Abs. 1 EnWG wahr.

Zudem ist die NMD in ihrem Netzgebiet grundzuständiger Messstellenbetreiber für Strom gemäß § 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die NMD ist nach wie vor weder Eigentümerin noch Betreiberin von Ladeeinrichtungen für Elektromobile, von Energiespeicheranlagen im Sinne der §§ 11a, 11b EnWG oder von Photovoltaikanlagen. Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur ist aktuell konkret weder bei der SWM noch bei NMD geplant.

Die organisatorische Ausgestaltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 6a, 6b, 7 und 7a EnWG. Änderungen des Netzgebietes der NMD gab es im Berichtszeitraum nicht.

Detailinformationen zu den Netzstrukturen des Elektrizitätsverteilernetzes der NMD finden sich auf der Internetseite unter <https://www.netze-magdeburg.de/netzinformationen>. Diese Daten werden jährlich aktualisiert.

Neben den durch eigenes Personal bearbeiteten direkt bei der NMD angesiedelten Aufgabenbereichen bedient sich die NMD zur Erfüllung der in ihrem Aufgabenbereich liegenden Tätigkeiten externer Dienstleister. Für eine Vielzahl von Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stromnetzes zu erledigen sind, bedient sich die NMD zur Durchführung dieser Aufgaben der SWM. Die Einhaltung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen wird dabei dadurch sichergestellt, dass alle mit Netzbetreibertätigkeiten betrauten Bereiche der SWM als Teil des vertikal integrierten Unternehmens dem Gleichbehandlungsprogramm der SWM und der NMD unterliegen. Zudem ist durch die Regelungen des zwischen SWM und NMD bestehenden Dienstleistungsvertrages ein unabhängiger und diskriminierungsfreier Netzbetrieb gewährleistet.

Von der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der vertraglichen Regelung konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte im Rahmen der erneuten Anpassung des Dienstleistungsvertrages überzeugen. Gleiches gilt auch für die im Berichtszeitraum erfolgte Anpassung des zwischen SWM und NMD bestehenden Pachtvertrages.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sowohl der **Dienstleistungs- als auch der Pachtvertrag** entflechtungskonform ausgestaltet sind. Der NMD stehen insoweit umfassende Weisungsrechte zu, sodass auch die Unabhängigkeit der NMD nicht unzulässig beeinflusst wird. Die Verträge enthalten darüber hinaus Verpflichtungen zur Einhaltung der informationellen und operationellen Entflechtung. Durch die Laufzeitregelung ist zudem sichergestellt, dass die NMD durch die Kündigungsfristen nicht eingeschränkt wird. Schließlich hat auch eine Kündigung des Dienstleistungsvertrages keine Auswirkungen auf die Laufzeit des zwischen SWM und NMD bestehenden Pachtvertrages.

Zum 01.07.2025 erfolgte eine **Umstrukturierung des Bereiches „Technischer Service“** (TS). Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende ergab sich ein struktureller und organisatorischer Anpassungsbedarf in diesem Bereich mit Schwerpunkten im Hinblick auf Prozessoptimierungen und Personalanpassungen einerseits sowie Neuausrichtung auf Kunden, Vorhabenträger und digitale Formate andererseits. Zur besseren Steuerung und Fokussierung wurde der Bereich TS aufgeteilt, um die ausgeweiteten Führungsspannen neu zu ordnen und die Vielzahl an Themenschwerpunkten zu clustern und Verantwortlichkeiten gezielt zuzuweisen.

Der Bereich „Technischer Service“ (TS) gliedert sich zukünftig in die Sachgebiete Dokumentation (TS-D), Hausanschlusswesen (TS-H) und Gebietsentwicklung (TS-G). Der neue Bereich „Bau und Investitionen“ (BI) wird die Sachgebiete Projektbau (BI-P ehemals TS-P), Planung/Bau (BI-B ehemals TS-B) und Elektroplanung (BI-E ehemals TS-E) umfassen. Zukünftig erfordert der steigende Investitionsbedarf Strukturen, welche sich an den gestiegenen Anforderungen an Planung, Bauüberwachung und Verwaltung infolge eines starken Anstiegs der Budgetgrößen orientieren. Dem soll der neue Bereich BI gerecht werden. Der Bereich TS wird darauf ausgerichtet, um auf digitale Kundenprozesse und neue Anforderungen durch Vorhabenträger reagieren zu können. Ziele sind die Digitalisierung und Automatisierung von Kundenprozessen, eine stärkere Fokussierung auf Vorhabenträger sowie der Aufbau zentraler, digital gestützter Dienstleistungen für Genehmigungs- und Vermessungsprozesse. Somit erfolgt zukünftig eine klare Trennung zwischen Investitionsvorhaben der Netzbetreiber und kundenbezogenen Vorhaben.

Unbundlingrelevante Änderungen haben sich durch die dargestellte organisatorische Umstrukturierung nicht ergeben. Insbesondere bestehen nach wie vor keine Doppelfunktionen von Personen, die mit Leitungsaufgaben für die NMD betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen. Die konkrete Aufbauorganisation der SWM und der NMD ist in den für die Bundesnetzagentur beigefügten **Organigrammen** ersichtlich.

Zur Schärfung der Unternehmensstrategie der SWM auf Geschäftsbereichsebene und zum Aufbau eines Unternehmenssteuerungsmodells ist eine umfangreiche Umstrukturierung der Aufbauorganisation der SWM geplant. Ziel der Neuorganisation ist u. a. die Bündelung von Vertriebsthemen im Geschäftsbereich GFV und die Bündelung der Kundenabrechnungen im S4 Utilities im Geschäftsbereich GFK. Zudem soll ein separater Bereich „Netzkundenservice“ (NK) gebildet werden, in dem sämtliche netzbezogenen Themen, wie insbesondere Energiedatenmanagement, Messstellenbetrieb und Kundenbetreuung Netz, abgebildet werden sollen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde durch die Geschäftsführung rechtzeitig in die Überlegungen einbezogen und um eine erste entflechtungsrechtliche Einschätzung gebeten. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat das vorgestellte Konzept zur Änderung der Aufbauorganisation geprüft. Da weder Letztentscheidungskompetenzen eingeschränkt werden noch Doppelfunktionen vorgesehen sind, entspricht das Konzept den Vorgaben des § 7a EnWG zur operationellen Entflechtung. Auch den Vorgaben zur informationellen Entflechtung nach § 6a EnWG wird Rechnung getragen, in dem eine Bündelung der Vertriebsthemen einerseits und der Netzthemen andererseits jeweils in getrennten Geschäftsführerbereichen vorgesehen ist. Konkrete Einzelheiten zur Umstrukturierung werden wir nach erfolgter Umsetzung berichten.

II. Informatorische Maßnahmen

Sämtliche sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation ergebenden Änderungen der Prozesse und Datenformate wurden vollständig und fristgerecht umgesetzt. Im Berichtszeitraum gehörten dazu insbesondere die Umsetzung der Marktprozesse zu AS4 und der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 31.03.2023 zur „Umsetzung eines beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsels in 24 Stunden“ (BK6-22-024). Die ursprünglich vorgesehene Umsetzungsfrist zum 04.04.2025 wurde von der Bundesnetzagentur nach Rückmeldungen aus der Branche, dass die benötigte Software nicht rechtzeitig ausgeliefert werden kann und somit keine ausreichende Implementierungs- und Testzeit bestünde, auf den 06.06.2025 verschoben. Auch ohne Absicherung der Implementierung durch unternehmensübergreifende Massentests, wie sie für eine solche Änderung der beigeordneten Prozess- und IT-Umstellungen erforderlich gewesen wäre, haben wir – mit den daraus resultierenden Problemen und Herausforderungen - die geforderten Änderungen fristgerecht umgesetzt.

Das Projekt zur ISU-Umstellung wurde weiter intensiv vorangetrieben. Geplant ist, das bestehende ISU im Jahr 2026 durch S/4 HANA Utilities zu ersetzen. Dabei werden die Daten aus dem Zwei-Vertrags-Modell in ein Zwei-Mandanten-Modell überführt. Dadurch wird im Ergebnis die entflechtungskonforme Umsetzung der Marktkommunikation, die zukünftig auch zwischen den Marktpartnern der vertrieblichen Bereiche der SWM und der NMD vollständig gemäß den verbindlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur abgewickelt werden, weiter gestärkt.

Besonderheiten bei der Vergabe von Zugriffsberechtigungen gab es keine. Das zugrunde liegende Berechtigungskonzept wurde durch die Wirtschaftsprüfer geprüft. Beanstandungen gab es nicht. Eine Weiterentwicklung des Berechtigungskonzeptes ist kurz vor der Umstellung auf S4 nicht sinnvoll, insbesondere weil wir bei der S4-Lösung eine Mandantentrennung nach Marktrolle vornehmen werden und damit das Zwei-Vertrags-Modell ablösen werden.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsmanagement

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten aus dem Unternehmen wurde zum 01.07.2025

Herr Steffen Reuter
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

von den Geschäftsführungen der SWM und der NMD zum Gleichbehandlungsbeauftragten berufen. Die Änderung der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde den Mitarbeitern durch eine entsprechende Information im Intranet bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang wurde das Intranet um einen separaten Bereich zum Thema Gleichbehandlung erweitert. Neben den Informationen zur Person und zur Erreichbarkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten sind in diesem Bereich alle relevanten Informationen und Dokumente zentral für alle Mitarbeiter ersichtlich und abrufbar.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist als Mitarbeiter der Rechtsabteilung u. a. zuständig für das Energierecht und somit auch für Themen der Entflechtung. Durch diesen Aufgabenbereich ist eine frühzeitige Einbeziehung in sämtliche Vorgänge des Unternehmens mit Bezug auf relevante Entflechtungsthemen sichergestellt. Zudem erhält der Gleichbehandlungsbeauftragte die Protokolle der Besprechungen der jeweiligen Geschäftsführerbereiche, sodass er auch außerhalb seines Aufgabenbereichs jederzeit über aktuelle Themen und Entwicklungen informiert ist und ggf. zu Entflechtungsthemen Stellung beziehen und Hinweise geben kann.

Als Mitglied verschiedener Gremien des BDEW und VKU, die sich u. a. mit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften befassen, ist eine ständige fachliche Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleistet. Am 16. und 17.09.2025 nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte am Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragten teil. Neben dem Feedback der Bundesnetzagentur zu den vergangenen Berichten waren Schwerpunkte u. a. die rechtlichen Grundlagen von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen sowie ein Überblick zu europarechtlichen Vorgaben zu den Entflechtungsvorschriften.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine **Revision des Gleichbehandlungsprogramms** sowie der untergeordneten Geschäftsanweisungen zur operationellen Entflechtung (GA-147) sowie zum entflechtungskonformen Verhalten (GA-024). Dabei war grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der geringfügigen Änderungen der gesetzlichen Entflechtungsvorschriften in den letzten Jahren keine grundsätzlichen inhaltlichen Änderungen an den Dokumenten notwendig waren. Die im Rahmen der Revision vorgenommenen Änderungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die Angleichung geänderter Begrifflichkeiten. So wurde z. B. der Begriff des „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ in § 3 Nr. 14 EnWG geändert in „vertikal integriertes Unternehmen“. An einigen Stellen waren auch Aktualisierungen auf Grund zwischenzeitlich erfolgter organisatorischer Änderungen bei SWM/NMD notwendig.

Das insoweit geänderte Gleichbehandlungsprogramm sowie die betreffenden Geschäftsanweisungen wurden von den Geschäftsführungen der SWM und der NMD bestätigt und sind zum 01.10.2025 in Kraft getreten. Die Mitarbeiter wurden über das Intranet über die Änderungen informiert. Die aktuellen Fassungen der Dokumente sind ebenfalls im Intranet in dem für Gleichbehandlungsthemen eingerichteten separaten Bereich einsehbar.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten. Bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen der Mitarbeiter wurden insbesondere die von der Bundesnetzagentur in den veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen und anderen Dokumenten geäußerten Rechtsauffassungen zugrunde gelegt.

1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation

Im Berichtszeitraum fand eine turnusmäßige Überprüfung der „Geschäftsprozessdokumentation zur informatorischen Entflechtung“ statt. Durch die turnusmäßige Prüfung und ggf. erforderliche Vervollständigung ist die laufende Aktualität der Dokumentation von Geschäftsprozessen mit diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben sichergestellt. Zudem ist dadurch gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte über Änderungen der Geschäftsprozesse und Prozessabläufe umfassend und zeitnah informiert ist. Im Ergebnis kann für alle geprüften Prozesse festgestellt werden, dass die Prozessabläufe grundsätzlich keine Änderungen erfahren haben. Die Prozesse wurden bereits in der Vergangenheit, wie vorliegend dokumentiert, diskriminierungsfrei ausgestaltet. Neben einigen formellen und personellen Änderungen waren keine grundsätzlichen inhaltlichen Änderungen in der Geschäftsprozessdokumentation notwendig.

Aufgrund der bevorstehenden umfangreichen Umstrukturierung der Geschäftsbereiche (wie vorstehend beschrieben) und der damit verbundenen Änderung der maßgeblichen Prozesse wurde eine detaillierte Überprüfung der Geschäftsprozessdokumentation für die betroffenen Bereiche zunächst zurückgestellt. Dies betrifft insbesondere die Geschäftsprozesse des besonders von der Umstrukturierung betroffenen Bereichs „Kundenservice“ (KS). Nach Abschluss der Umstrukturierung ist eine umfassende Überarbeitung der betreffenden Geschäftsprozesse erforderlich.

2. Netznutzungsentgelte

Auch in diesem Berichtszeitraum erfolgte die Veröffentlichung und elektronische Übersendung der voraussichtlichen und endgültigen **Preisblätter** fristgerecht. Die Vorgaben aus der Festlegung BK8-22/010-A zu den Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden vollumfänglich umgesetzt und entsprechende Preise für die jeweiligen Module auf dem Preisblatt veröffentlicht.

Der **Baukostenzuschuss (BKZ) für die Netzebenen oberhalb der Niederspannung**, der bisher mittels eines eigenen Preisblattes veröffentlicht worden war, wird nunmehr ebenfalls im Preisblatt „Netznutzung“ der NMD veröffentlicht. Dies entspricht der Verlautbarung der Bundesnetzagentur in ihrem Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen vom November 2024.

Im Berichtszeitraum wurde wiederholt eine Vereinbarung über ein **individuelles Netzentgelt** gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit einem Letztverbraucher abgeschlossen. Der erneute Abschluss der Vereinbarung erfolgte auf Verlangen des Letztverbrauchers, da die vorherige Vereinbarung entsprechend der vertraglichen Regelungen endete, weil der Letztverbraucher in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nicht erfüllt hat.

Mit Beschluss vom 16.09.2025 (BK8-25-003-A) hat die Bundesnetzagentur mit der Festlegung zu den **Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel** nach § 19 Abs. 3 StromNEV eine Abschaffung des Sondernetzentgeltes beschlossen. Bereits ab dem 01.01.2026 entfällt das Sondernetzentgelt für nachgelagerte Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung vollständig. Für Netznutzer, die keine Netzbetreiber sind, greifen die Regelungen erst ab dem 01.01.2029. Da NMD bislang weder gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern ein entsprechendes Sondernetzentgelt beansprucht hat noch nachgelagerten Netzbetreibern ein solches gewährt hat, bestand insoweit zum 01.01.2026 kein Handlungsbedarf. Dieser besteht erst zum 01.01.2029 mit dem Wegfall gegenüber Netznutzern, denen ein solches Sondernetzentgelt gewährt wird.

3. Netzzugang

Der Netzzugang im Netzgebiet der NMD erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 festgelegten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

Verweigerungen von Netzzugangsansprüchen gab es im Berichtszeitraum nicht. Insbesondere gab es keine Kündigungen von Netzzugangs-/Lieferantenrahmenverträgen.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage eines Marktpartners war der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Erarbeitung eines vertraglichen Angebots für eine Netzzugangsregelung für Elektromobilität zur ladevorgangsscharfen Bilanzierung eingebunden. Im Rahmen der Festlegung BK6-20-160, Anlage 6 hat die Bundesnetzagentur auch Eckpunkte für „Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität“ (**NZR-EMob**) veröffentlicht. Seit dem 01.06.2021 sind die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, auf Verlangen eines Betreibers von Ladepunkten für Elektromobile das beschriebene Modell zu ermöglichen. Nach Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung kam es bislang jedoch nicht zu einer Umsetzung der vertraglichen Regelungen in der Praxis.

4. Grund-/Ersatzversorgung

Wie bereits im letzten Bericht dargestellt, hat der **BGH mit Urteil vom 17.09.2024** (Az.: EnZR 57/23) u. a. entschieden, dass Netzbetreiber zur Wahrung des diskriminierungsfreien Netzzugangs Marktllokationen von Letztverbrauchern nicht ohne sachlichen Grund dem Bilanzkreis eines bestimmten Lieferanten zuordnen dürfen. Insbesondere sei eine entsprechende bilaterale Regelung in Anschlussnutzungsverträgen unzulässig. Unabhängig davon, dass auch nach der Entscheidung des BGH viele Fragen hinsichtlich der richtigen bilanziellen Zuordnung in bestimmten Fallkonstellationen unbeantwortet bleiben, haben wir eine Überprüfung der Regelungen unserer Anschlussnutzungsverträge vorgenommen und entsprechende klarstellende Änderungen in den Texten umgesetzt, um auch zukünftig die Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ den § 38a EnWG in das Gesetz eingefügt. Damit werden Regelungen für eine mit der Ersatzversorgung in Niederspannung und Niederdruck vergleichbaren, aber freiwilligen Übergangsversorgung für Mittelspannung und Mitteldruck geschaffen. Grundlage dafür ist eine zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundversorger abzuschließende Vereinbarung über die Übernahme der **Übergangsversorgung nach § 38a EnWG**. Derzeit laufen die Abstimmungen, ob eine solche Vereinbarung zwischen der NMD als Netzbetreiber und SWM als Grundversorger abgeschlossen werden soll.

5. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden durch die Schlichtungsstelle Energie e.V., die Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern keine begründeten Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Dies dürfte maßgeblich auf die erfolgreiche IT-Umsetzung sämtlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur zurückzuführen sein und beruht auch auf dem durch kontinuierliche Schulungsmaßnahmen erreichten hohen Verständnis der Mitarbeiter zur Diskriminierungsfreiheit und Entflechtungskonformität.

Die NMD war im Berichtszeitraum an 4 **Schlichtungsverfahren** beteiligt. In drei Fällen war NMD lediglich als Beteiligte hinzugezogen, um an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Soweit diese Fälle beendet worden sind, erfolgte dies ohne Erhebung einer

Fallpauschale gegenüber der NMD. In einem Fall ging es um die Übermittlung von Messwerten aus einem intelligenten Messsystem. Hier konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine Einigung mit dem Anschlussnutzer erzielt werden.

6. Messstellenbetrieb

Die NMD ist in ihrem Netzgebiet weiterhin grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 4 MsbG. In dieser Eigenschaft übernimmt die NMD den sog. Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme und hat hierfür entsprechende Messentgelte veröffentlicht. Weder die NMD noch die SWM sind als wettbewerblicher Messstellenbetreiber tätig.

Am 25.02.2025 trat das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse“ in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls das MsbG geändert und neue Vorschriften zu **Rolloutquoten und Einbaufällen** gemacht. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und Erzeugungsanlagen größer 7 kW ist damit die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und zusätzlich einer Steuerungseinrichtung notwendig, um die vorgegebenen Quoten zu erreichen. Für Erzeugungsanlagen ist die neu installierte Leistung die Bezugsgröße des Rolloutziels. Im Bereich der Letztverbraucher ist die erste Stufe bis Ende 2025 mit einer Ausstattungsquote von 20 % der Messstellen erhalten geblieben. Sie bezieht sich nun aber nicht mehr auf alle Messstellen, sondern auf Verbrauchsanlagen mit einem Jahresverbrauch zwischen 6.000 und 100.000 kWh sowie steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

Mit Stand 31.12.2025 wurden im Netzgebiet der NMD insgesamt 103.024 moderne Messeinrichtungen und 4.071 intelligente Messsysteme installiert. Die gesetzlich vorgegebene Pflichteinbauquote zum 31.12.2025 wurde mit 20,94 % fristgerecht erreicht.

Zu den wesentlichen Änderungen der vorgenannten Gesetzesnovelle gehört auch vor allem die **Anhebung der Preisobergrenzen** für den Messstellenbetrieb intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen. Bereits im Rahmen der vorherigen Novelle im Jahr 2023 wurden die vom Anschlussnutzer zu zahlenden Beträge durch die Einführung der vom Anschlussnetzbetreiber zu zahlenden Anteile deutlich gesenkt. Nun erfolgt die Erhöhung der Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme konkret durch eine Anhebung des möglichen Anschlussnutzeranteils. Auch die Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen wurde leicht erhöht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die Umsetzung der Preisanpassung und in die Erstellung der geänderten Preisblätter eingebunden und konnte sich von der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Prozesse überzeugen. Die geänderten Preisblätter mit Gültigkeit ab dem 01.07.2025 wurden fristgerecht auf der Internetseite der NMD veröffentlicht und mittels PRICAT-Versand an die Marktpartner übermittelt.

7. Netzanschluss

Hinsichtlich der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen geänderten Anschlussbedingungen für Anschlüsse in Niederspannung (TAB-NS) der NMD und ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der NMD sowie auf der gemeinsamen Internetplattform der Stromnetzbetreiber „VNB digital“ verweisen wir auf die Ausführungen im Vorjahresbericht.

Ebenfalls mit Geltung ab dem 01.01.2025 hat die NMD „Technische Anschlussbedingungen“ für den Anschluss und den Betrieb von Bezugs- und Erzeugungsanlagen (darunter auch Mischanlagen, Speicher- und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge) an das Hochspannungsnetz (**TAB-HS**) veröffentlicht. Als TAB-HS gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die technische Anschlussregel Hochspannung (VDE-AR-N 4120) des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDN/FNN). Die Veröffentlichung erfolgte auf der Internetseite der NMD sowie auf der Internetplattform „VNBdigital“.

Die Umsetzung und Implementierung des **Netzanschlussportals** auch in Bezug auf Erzeugungsanlagen einer installierten Leistung von höchstens 30 kW gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 zum 01.01.2025 erfolgte fristgerecht. Eine ggf. erforderliche Weiterentwicklung auf Grund zu erwartender gesetzlicher Vorgaben wird der Gleichbehandlungsbeauftragte entsprechend begleiten und damit auf die entflechtungskonforme Umsetzung hinwirken.

Im Berichtszeitraum erfolgte unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten zudem eine Revision der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der NMD in den Netzebenen Mittelspannung aufwärts (NE 3 – NE 5)“. Wesentliche Änderungen betrafen die Regelungen zu Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie zur Nutzung der Netzanschlusskapazität. Der Gleichbehandlungsbeauftragte konnte Hinweise zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung der AGB geben und sich im Übrigen von der Entflechtungskonformität überzeugen.

8. Kommunale Wärmeplanung

Hinsichtlich der Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des § 6a EnWG zur informationellen Entflechtung verweisen wir auf unsere umfassenden Ausführungen im Vorjahresbericht. Die dargestellten Grundsätze gelten nach wie vor im Verhältnis zur Landeshauptstadt Magdeburg und externen Dienstleistern unverändert.

III. Schulungen

Seit Beginn der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen werden regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Aktuell wird unter Nutzung des elektronischen Unterweisungstools „Auditor online“ den betreffenden Mitarbeitern eine Schulung zum Gleichbehandlungsprogramm verpflichtend auferlegt. Hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Unterweisungstools verweisen wir auf die Berichte der Vorjahre.

Vor dem Hintergrund der Änderung des Gleichbehandlungsprogramms und der dazu gehörenden Geschäftsanweisungen wurden auch die Schulungsunterlagen entsprechend aktualisiert und um neue Fragen zur Verständniskontrolle ergänzt.

Auf Grund des zweijährigen Turnus waren im Berichtszeitraum keine regulären Schulungen fällig. Unabhängig davon ist sichergestellt, dass neuen Mitarbeitern und Auszubildenden die Schulung im elektronischen Unterweisungstool zugewiesen werden und von diesen zu erledigen sind.

Die Auswertung der turnusmäßig im Jahr 2024 zu erledigenden Schulungen ergab eine sehr hohe Quote von erfolgreich absolvierten Schulungen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann jederzeit eine Auswertung der absolvierten Schulungen abrufen und ggf. gezielt auf die Erledigung der Unterweisung hinwirken, was er in der Vergangenheit auch in Einzelfällen getan hat.

IV. Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch anlassbezogene Mitarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, durch Prüfung von Prozessabläufen und durch Anfragen der Mitarbeiter. Im Berichtszeitraum gab es neben den bereits oben dargestellten Maßnahmen u. a. Anfragen zu folgenden Themen:

- Diskriminierungsfreie Umsetzung der marktlichen Beschaffung von Blindleistung gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK6-23-072,

- Vorgaben zur Blindleistungsbereitstellung für Speicherbetreiber im Rahmen von Netzanschlussverträgen,
- Diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzanschlussprozesses von Batteriespeichern,
- Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit EEG-Vergütungsansprüchen,
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 8a EEG, § 17 Abs. 2b EnWG,
- Diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Prozesses zum Anlagencheck nach § 12 Abs. 2 EnWG.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie den gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten Umsetzung unterstützen.

Verstöße gegen die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Daher bestand auch kein Anlass zu den ebenfalls im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Sanktionsmaßnahmen.

V. Ausblick

Im nächsten Berichtszeitraum wird der Schwerpunkt auf der entflechtungskonformen Umsetzung der zu erwartenden Gesetzesnovellen zum sog. „Netzpaket“ und zum EEG liegen. Zudem wird der Gleichbehandlungsbeauftragte die rechtlichen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Bundesnetzagentur beobachten und im Hinblick auf die Vorgaben der Entflechtungsbedingungen bei Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Stromnetzbetriebs beratend unterstützen. Besondere Beachtung wird dabei der Umsetzung der gemäß BK6-24-125 geänderten Messstellen- und Messstellenbetreiberrahmenverträge zukommen.

Magdeburg, den 26.03.2026

Steffen Reuter
- Gleichbehandlungsbeauftragter -

Pietsch Fedorczuk
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Janscheidt

Hilling
Netze Magdeburg GmbH